Seifhennersdorfer Amtsblatt

Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf

Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf

8. Jahraana

Dezember 2010 Erscheinungstag: 3. Dezember 2010

kostenlos



Bericht Bgm Stadtrat 18.11.2010

Die Stadt hat die Bewilligung für Fördermittel aus FR Regio i.H.v. 12.718.- Euro erhalten. Mit diesem Kleinprojekt soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den tschechischen Nachbarstädten wirkungsvoll intensiviert werden. Demnächst erfolgt die Auftragsvergabe mit konkreter Zielstellung.

Am 11.11. wurde pünktlich 11.11 Uhr mit der traditionellen Schlüsselübergabe vor dem Rathaus die 53. Faschingssaison in Seifhennersdorf eröffnet. Prinz Mike der 53. und Prinzessin Carola die 1. verkündeten das neue Thema: "Uns Narren ist klar - Schule ist wunderbar". Vom Elferrat erhielt die Stadt auch das dazu passende Geschenk: einen echten "Zuckertütenbaum" für unsere neu sanierte Grundschule. Vielen, herzlichen Dank!

Am gleichen Tag, ab 14 Uhr feierte die Seifhennersdorfer Ortsgruppe der Volkssolidarität im Karlihaus ihr 65. Jubiläum seit Gründung. Unter dem Leitmotiv "Miteinander Füreinander" da sein, ist die engagierte, ehrenamtliche Arbeit der Volkssolidarität heute sicher eine andere, wie in den Jahren nach dem Krieg, aber keinesfalls weniger wichtig und von geringerer Bedeutung. Ich gratulierte der Vorsitzenden, unserer unermüdlichen Worm, Isolde stellvertretend für alle Mitglieder und übermittelte den Dank der Stadt Seifhennersdorf.

Am 09.11. fand im Straßenbauamt Bautzen eine Beratung bezüglich Flutschadenbeseitigung an kommunaler Infrastruktur statt. Erörtert wurden Möglichkeiten, ob und wie die Gemeinden das Straßenbauamt mittels Geschäftsbesorgung einbeziehen können.

Der Landkreis Görlitz hatte am 15.11. zu einer großen Auswertung der Hochwasserkatastrophe in die Polizeifachschule Rothenburg eingeladen. Unter Teilnahme von Landes- und Bundespolizei, betroffenen Kommunen, Rettungskräften, Hilfsorganisationen und Politikern wurde analysiert und Schlussfolgerungen gezogen. Welche Maßnahmen im Ergebnis getroffen werden, um künftig bei ähnlichen Ereignissen schneller und wirkungsvoller handeln zu können, ist noch offen.

Die Fluthilfegelder des Freistaates Sachsen, die der Stadt Seifhennersdorf zur Verfügung standen, sind an Betroffene überwiesen worden. Die restlichen Spendengelder werden je nach Härtefall ausgezahlt, wenn der Landkreis abschlie-Bend zugewendet hat, damit eine "möglichst gerechte" Verteilung der Gelder gewährleistet werden kann.

Am 11.12. wird der Betriebsstart des trilex gefeiert. "trilex" heißt der neue Zug, eine Marke der Vogtlandbahn-GmbH, die ab 12.12. die Eisenbahnstrecke zwischen den Städten Liberec, Zittau und Varnsdorf (und hoffentlich bald auch Seifhennersdorf ohne Schienenersatzverkehr) betreibt. Damit geht die Ära der SBE-Mandaubahn (ein Kapitel Eisenbahnnostalgie) zu Ende

Einwohnerzahlen: Stand am 31.10.2010 HAW: 4110 NEW: 310 gesamt: 4420

Veranstaltungshinweise:

Am 11.12.2010 Klavierkonzert mit Pianist Michael Nuber im **Batssaal des Bathauses**

Am 11.12.2010 Weihnachtsmärchen im Karlihaus

Baubericht Stadtrat 18.11.2010

Gewässerunterhaltung

Die Sanierungsarbeiten im Leutersdorfer Wasser mussten vorerst eingestellt werden, da die Fischschonzeit begonnen hat. Für die Weiterführung ist die Zustimmung der Fischereibehörde erforderlich. Das Straßenbauamt hat inzwischen für ihre Baumaßnahme an der Stützmauer eine Ausnahmegenehmigung beantragt, die sich auch auf die Gewässerunterhaltungsarbeiten erstrecken soll.

Stützmauer und Brücke an der Leutersdorfer Straße

Der Einbau der Asphaltdecke zwischen dem neuen Brückenbauwerk und dem Bürocontainer der Baufirma soll noch in dieser Woche auf einer Hälfte der Fahrbahn erfolgen. Je nach Wetterlage wird danach noch die zweite Fahrbahnhälfte asphaltiert.

Die Fundamente der Stützmauer sind fast fertiggestellt. Im ersten Abschnitt ist auch die Stützmauer bereits errichtet worden. Ziel der Baufirma ist es, die Mauer im restlichen Abschnitt noch vor Wintereinbruch auf eine Höhe von wenigstens einem Meter zu bringen, damit die Verrohrung abgebaut werden kann und dem Wasser wieder das Bachbett in der gesamten Breite zur Verfügung steht.

Straßenbauarbeiten

Im Bereich der Ölmühle sind die Deckenbauarbeiten der Halbendorfer Straße inzwischen fertiggestellt worden. Sofern es die Wetterlage zulässt, soll noch an der Südstraße der Gehweg zwischen August-Hoffmann-Straße und Zollstra-Be asphaltiert werden.

Sonstiaes

In den nächsten Tagen wird der ehemalige "Vogelkonsum" Rumburger Straße 98 abgebrochen. Hierfür erhält die Stadt Fördermittel aus dem Landesprogramm der Brachflächenrevitalisierung.

Liebe Seifhennersdorfer Bürgerinnen und Bürger! Zu folgender öffentlichen Sitzung sind Sie recht herzlich eingeladen:

Stadtrat - Donnerstag, 16. Dezember 2010, 19.00 Uhr Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte eine Woche vor dem Sitzungstermin den öffentlichen Bekanntmachungstafeln der Stadt Seifhennersdorf.

Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 18.11.2010

Öffentliche Beschlussvorlagen

BV 73/2010/H/S Abwägung von Einwendungen zur Einziehung T.v. Gärtnerstr.

Der Stadtrat beschließt, dem beiliegenden Einspruch gegen die Einziehung der auf dem Flurstück 447b der Gemarkung Seifhennersdorf liegenden Verkehrsfläche nicht zu folgen und die Einziehung zu verfügen.

Dafür: 9 + 1 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

BV 78/2010/H/S Satzung Benutzung Friedhofshalle

Der Stadtrat stimmt der beiliegenden "Satzung der Stadt Seifhennersdorf über das Benutzen der Friedhofshalle Seifhennersdorf und das Erheben von Gebühren für das Benutzen der Friedhofshalle" (Friedhofshallensatzung) zu.

Dafür: 9 + 1 Dagegen: 0 Enthaltung: 0 BV 79/2010/H/S 3. Änderungssatzung zur Nutzung kommunaler Räumlichkeiten

Der Stadtrat stimmt der beiliegenden 3. Änderungssatzung zur Nutzung kommunaler Räumlichkeiten zu.

Dafür: 9 + 1 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

BV 80/2010/H/S 4. Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stimmt der als Anlage beigefügten 4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zu.

Dafür: 9 + 1 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

BV 81/2010/H/S Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2011 Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stimmt der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen 2011 zu.

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- 1. den Einnahmen und Ausgaben von je 5.081.850,00 EUR Davon im Verwaltungshaushalt 4.337.350,00 EUR im Vermögenshaushalt 744.500,00 EUR
- dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von 0,00 EUF
- 3. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von 450.000,00 EUR

δ2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

500.000,00 EUR

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 vom Hundert

b) für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf

420 vom Hundert

der Steuermessbeträge;

2. für die Gewerbesteuer auf 400 vom Hundert der Steuermessbeträge.

(Für etwaige weitere Bestimmungen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO

entfällt

Dafür: 9 + 1 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

BV 82/2010/H/S Ersteigerung Sternweg 6

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stimmt der Ersteigerung des Grundstückes in Seifhennersdorf, Sternweg 6, Flurstück 213 mit einer Größe von 170 m² zum Zweck des Abrisses zu. Der Verkehrswert ist mit 1 € angesetzt. Die Bürgermeisterin wird beauftragt das Grundstück zu den tiefstmöglichsten Konditionen zu ersteigern. Ein Höchstlimit ist festgesetzt.

Dafür: 9 + 1 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

BV 83/2010/H/S Verkauf des Flurstückes 734

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stimmt dem Verkauf des Grundstückes Leutersdorfer Str. 44. Flurstück 734 mit einer Größe von 480 m^2 mal $12 \in pro/m^2 = 5.760,00 \in Kaufpreis an Claudia Menzel zu.$

Dafür: 9 + 1 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

BV 87/2010/S Überplanmäßige Ausgaben für Grünanlagen Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt, die überplanmäßigen Ausgaben für die Pflege der Grünanlagen in Höhe von 2.887,32 € zu bestätigen.

Dafür: 9 + 1 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Satzung der Stadt Seifhennersdorf über das Benutzen der Friedhofshalle Seifhennersdorf und das Erheben von Gebühren für das Benutzen dieser Friedhofshalle

(Friedhofshallensatzung)

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 73 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit §§ 1, 2, 6 und 7 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in jeweils gültiger Fassung beschloss der Stadtrat von Seifhennersdorf in seiner öffentlichen Sitzung am 18.11.2010 folgende Friedhofshallensatzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Friedhofshallensatzung gilt für die städtische Friedhofshalle auf dem kirchlichen Friedhof Seifhennersdorf.
- (2) Die Stadt Seifhennersdorf unterhält die Friedhofshalle auf dem kirchlichen Friedhof Seifhennersdorf als öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Vorschriften des Trägers des Friedhofes, der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinde Seifhennersdorf, für das Benutzen des kirchlichen Friedhofs bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Benutzung der Friedhofshalle

- (1) Die Friedhofshalle Seifhennersdorf dient dem Abhalten von Trauerfeierlichkeiten. Sie darf nur mit Zustimmung der Stadtverwaltung betreten werden.
- (2) Das Recht zum Benutzen der Friedhofshalle entsteht mit dem Anmelden der Bestattung durch den Bestattungspflichtigen (§ 10 Abs. 1 und 2 Sächsisches Bestattungsgesetz) oder den vom Bestattungspflichtigen beauftragten Bestattungsunternehmer.
- (3) Die Grunddekoration der Friedhofshalle stellt die Stadt. Bei Bedarf hat der Benutzer für frische Blumendekoration selbst zu sorgen, diese eingebrachte Dekoration hat er in angemessener Zeit nach dem Beenden der Trauerfeierlichkeit zu entfernen.

§ 3 Allgemeine Benutzungsregelungen

- (1) Die Stadt überlässt dem Benutzer die Friedhofshalle einschließlich der zugehörigen Anlagen, Geräte und des Parkplatzes. Die Friedhofshalle wird vor dem Benutzen gereinigt und erforderlichenfalls angeheizt. Der Benutzer ist verpflichtet, die Friedhofshalle einschließlich der in Satz 1 genannten zugehörigen Einrichtungen sowie die benötigten Zufahrten und Zuwege unmittelbar vor dem Benutzen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen und nicht sichere Verkehrsflächen nicht benutzt werden.
- (2) Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit dem Benutzen der Friedhofshalle und der zugehörigen Einrichtungen stehen, dies gilt auch für seine Bediensteten und Beauftragten, die Besucher der Trauerfeierlichkeiten und auch sonstige Dritte. Die Haftung der Stadt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für den sicheren Bauzustand der Friedhofshalle bleiben von diesem Verzicht unberührt.
- (3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt am Gebäude der Friedhofshalle einschließlich aller zugehöriger Einrichtungen durch die Benutzung entstehen.
- (4) Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen des Benutzers, seiner Bediensteten und Beauftragten, der Besucher der Trauerfeierlichkeiten und sonstiger Dritter.
- (5) Bei unvorgesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Trauerfeierlichkeiten behindernden Ereignissen stehen dem Benutzer keine Schadenersatzansprüche gegen die Stadt zu.

§ 4 Gebührenpflicht

(1) Das Benutzen der Friedhofshalle auf dem Friedhof Seifhennersdorf ist gebührenpflichtig.

(2) Für das Benutzen der Friedhofshalle werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 erhoben.

§ 5 Gebührenhöhe

- Die Gebühr beträgt: für die Trauerfeierlichkeit mit Sarg oder Urne 100,00 Euro.
- (2) Die Gebühr nach Absatz 1 enthält neben der Benutzung der Friedhofshalle und der zugehörigen Einrichtungen alle anfallenden Nebenkosten für Strom, Wasser, Heizung und Versicherungen.
- (3) Wird vom Benutzer eine genehmigte Nutzung der Friedhofshalle abgesagt, so wird die zu berechnen gewesene Gebühr zu 20 Prozent fällig. Vom Erheben der anteiligen Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Absage der Benutzung so rechtzeitig erfolgte, dass eine andere gebührenpflichtige Nutzung zugelassen werden konnte.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die gebührenpflichtige Leistung veranlasst oder sonst nach dem Gesetz oder der letztwilligen Verfügung des Verstorbenen die Gebühr zu tragen hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Friedhofshalle.
- (2) Die Gebühr wird zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.
- (3) Der Einzug der Gebühr wird auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Stadt und der Kirchgemeinde Seifhennersdorf vom Pfarramt Seifhennersdorf vorgenommen und abgerechnet.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 die Friedhofshalle benutzt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 1 SächsKAG handelt, wer als Gebührenschuldner nach dieser Satzung oder beim Wahrnehmen der Angelegenheiten eines Gebührenschuldners eine der in § 5 Abs. 1 SächsKAG bezeichneten Taten leichtfertig begeht.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 SächsKAG handelt, wer entgegen § 2 Abs. 2 ohne Anmeldung der Bestattung die Friedhofshalle benutzt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Friedhofshallensatzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Seifhennersdorf, den 19.11.2010

Berndt Bürgermeisterin

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

 die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Nutzung von Räumlichkeiten in Einrichtungen der Stadt Seifhennersdorf

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (SächsGVBI S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBI S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBI S. 138) hat der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf in seiner Sitzung am 18.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gebührensatzung zur Nutzung von Räumlichkeiten in Einrichtungen der Stadt Seifhennersdorf

Die Gebührensatzung zur Nutzung von Räumlichkeiten in Einrichtungen der Stadt Seifhennersdorf vom 18.03.2010 wird im § 3 Abs. 1 wie folgt geändert:

§ 3 Gebührenhöhe

 Raumnutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Räumlichkeiten der Stadt Seifhennersdorf:

	Gebühren pro Stunde ohne Heizung	Gebühren pro Tag ohne Heizung	Gebühren pro Stunde mit Heizung	Gebühren pro Tag mit Heizung
Schulräume				
Klassenzimmer	5,00 €		6,00 €	
Aula bzw. Fachräume	7,00 €		8,00 €	
Turnhalle Grund-/ Mittelschule	5,00 €		7,00 €	
Rathaus				
Sitzungssaal	5,00 €		7,00 €	
Beratungsraum	5,00 €		6,00 €	
Trauzimmer	7,00 €		8,00 €	
Vereinshaus Bulnheim				
Kaminzimmer/ Tresenraum/Toiletten		100,00 €		175,00 €
Kulturscheune		15,00 €		
Karlihaus				
Großer Saal		200,00 €		400,00 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seifhennersdorf, den 19.11.2010

Berndt Bürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Informationen an Händler und Gewerbetreibende in Seifhennersdorf für unseren Wochenmarkt auf dem Parkplatz am Karasek-Museum

Sehr geehrte Wochenmarkthändler,

der letzte Wochenmarkt für 2010 findet am Freitag, den 17.12.2010 statt.

Der erste Wochenmarkt 2011 wird am Freitag, den 14.01.2011 wieder durchgeführt.

Dieser findet dann wie gewohnt freitags in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr statt.

Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen oder ortsüblichen Feiertag, so entfällt der Wochenmarkt.

Ich möchte mich auf diesem Weg bei Ihnen für die Gestaltung des Wochenmarktes recht herzlich bedanken und wünsche allen Händlern und ihren Familien ein schönes erholsames Weihnachtsfest.

Petra Karig, Marktwesen

Lagerfeuer

Aus gegebenem Anlass möchten wir alle Bürger unserer Stadt auf den Unterschied zwischen dem Verbrennen von pflanzlichen Abfällen und einem Lagerfeuer hinweisen. In jüngster Zeit hat das Abbrennen dieser Feuer in starkem Maße zugenommen. Es muss davon ausgegangenen werden, dass oft unter dem Vorwand angeblicher Bräuche und kultureller Veranstaltungen Abfälle verbrannt werden sollen, um hier Entsorgungskosten und -aufwand zu sparen. Lagerfeuer sind zwar grundsätzlich nicht verboten, verboten sind jedoch das Verbrennen von Abfällen im Zusammenhang mit Lagerfeuern und die Verwendung nicht geeigneter, umweltschädlicher Brennmaterialen. Für Lagerfeuer darf nur trockenes Ast, - Spalt- oder Schnittholz verwendet werden, das nicht mit Schutzanstrichen oder Imprägnierungen behandelt wurde. Das Verbrennen von Laub ist unzulässig. Auch Baum- und Strauchabschnitt, der nicht wenigstens mehrere Monate überdacht gelagert wurde und lufttrocken ist, sondern bei Schnittmaßnahmen im letzten Frühjahr oder Herbst angefallen ist, fällt unter den Abfallbegriff!

Beim Abbrennen von Lagerfeuern sind insbesondere dementsprechende forstrechtliche Bestimmungen, privatrechtliche Vorgaben (z.B. Hausordnung, Kleingartenordnung) und die Einhaltung brandschutzrelevanter Bedingungen zu beachten:

- Jeder, der ein Lagerfeuer entzündet oder betreibt, ist für die Folgen bei einem evtl. Brandschaden verantwortlich.
- Von einem Lagerfeuer darf keine unmittelbare Brandgefahr ausgehen. Die Feuerstelle ist zu sichern. Es sind ausreichende und geeignete Löschmittel vorzuhalten.
- Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten, insbesondere durch Rauchentwicklung oder Funkenflug.

Lagerfeuer sind zuvor (mindestens 8 Tage) schriftlich bei der Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Sachgebiet Ordnung und Sicherheit, anzumelden und kostenpflichtig (Verwaltungsgebühr 10,00 Euro). Die Genehmigung ist mit Auflagen verbunden. Für das Verbrennen von trockenem Ast, – Spalt- oder Schnittholz in Feuerkörben oder Feuerschalen ist keine Genehmigung durch die Stadtverwaltung erforderlich. Hier sind aber ebenfalls die forstrechtlichen Bestimmungen, privaten Vorgaben und brandschutzrelevante Bedingungen zu beachten!

Größere Feuer, wie Brauchtumsfeuer, bedürfen ebenfalls im Vorfeld einer Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Diese Genehmigung ist mit Auflagen verbunden. Ab der Waldbrandwarnstufe 3 wird grundsätzliche keine Genehmigung zum Abbrennen von Lagerfeuern erteilt! Auch das Verbrennen in Feuerkörben und Feuerschalen ist zu unterlassen. Bitte beachten Sie, dass die Polizei oder Mitarbeiter der Stadtverwaltung jederzeit Kontrollen zum ordnungsgemäßen Umgang mit Brandmaterialen durchführen können. Verstöße werden mit einem Ordnungsgeld geahndet.

Haben Sie dazu Fragen, dann wenden Sie sich an die Stadtverwaltung Seifhennersdorf. Sachgebiet O/S

Amtliche Bekanntmachung

Sehr geehrte Handwerker, Gewerbetreibende und Geschäftsführer in Seifhennersdorf, der Verlag Barfuß beabsichtigt für den Bereich der Stadt einen **Ortsplan** zu erstellen. Ziel ist es, mit Hilfe dieses erarbeiteten Planes

- den Bürgern eine gute Orientierung über unser Stadtgebiet zu geben,
- den Gästen und Touristen Sehenswertes und wirtschaftlich Bedeutsames sichtbar zu machen sowie
- die Werbung für ortsansässige Unternehmen zu unterstützen. Insgesamt soll damit eine touristische wie auch wirtschaftliche Belebung der Gemeinde gefördert werden. Die Erstellung eines solchen Planes übernimmt Herr Dipl.-Ing. See. Er wird mit den Arbeiten im November/Dezember beginnen. Um diesen Ortsplan in hoher Auflage und breiter Präsens einheimischen Handwerks und Gewerbes erstellen zu können, bitte ich Sie um Unterstützung in Form einer Werbeanzeige. Bitte überzeugen Sie sich beim von Herrn Dipl.-Ing. See von der Qualität des zu erwartenden Kartenmaterials. Ich würde mich freuen, wenn wir für unsere Stadt diesen Ortsplan mit Ihrer Unterstützen erstellen könnten.

Vorbereitung eines registergestützten Zensus – Gebäude- und Wohnungszählung

zur Vorbereitung des Zensus 2011 erhielten rund 800.000 Gebäude- und Wohnungseigentümer eine Vorinformation für die Gebäude- und Wohnungszählung. Der Versand dazu erfolgte ab dem 02.11.2010. Die Eigentümer erhielten ein Anschreiben, einen Fragebogen und einen Rücksendeumschlag.

Die örtlichen Erhebungsstellen können Ihnen Auskünfte zu diesem Fragebogen oder weiteren Fragen des Zensus 2011 geben.

Folgende örtliche Erhebungsstelle ist mit der Durchführung des Zensus Ihrer Stadt beauftragt:

Name der örtlichen Erhebungsstelle: Landkreis Görlitz 3

Beauftragte Gemeinde: Zittau, Stadt Anschrift: Sachsenstraße 14, 02763 Zittau

Erhebungsstellenleiter: Herr Juschkeit Telefonnummer: 03583-752145

Sollten Bürger spezielle Anliegen auf Grund des Fragebogens zur Vorinformation haben, können Sie diese auch gern auf die kostenlose Hotline 0800-8099880 verweisen. Die Mitarbeiter des Statistischen Landesamtes in Kamenz nehmen die Anrufe entgegen.

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Internetseite www.zensus2011.de.

Mit freundlichen Grüßen Lydia Rauscher, Fachverantwortliche



Beteiligen Sie sich mit Ihrem Vorhaben aktiv an der Entwicklung unserer Region "Naturpark Zittauer Gebirge"!

NATURPARK **GFBIRGE**



Fördermöglichkeiten der Integrierten Ländlichen Entwicklung

Mit der Umnutzung einer Scheune für Ihr Unternehmen, der Sanierung der Außenfassade Ihres Geschäftes oder der Wiedernutzung eines leeren Umgebindehauses für Ihre junge Familie tragen Sie zur positiven Entwicklung unserer Region bei. Für viele Vorhaben besteht die Möglichkeit der Unterstützung im Rahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung.

Die Richtlinie beinhaltet folgende Förderkapitel:

- Beschäftigungswirksame Maßnahmen
- Landtourismus
- Technische kommunale Infrastruktur
- Verbesserung der Agrarstruktur
- Umnutzung/Wiedernutzung/Erhaltung ländlicher Bausubstanz für private Zwecke
- Siedlungsökologische Maßnahmen
- Soziokulturelle Infrastruktur und ländliches Kulturerbe
- Strategieentwicklung

Antragsteller können je nach Vorhaben Kommunen, Privatpersonen, Unternehmen oder nicht gewerbliche Zusammenschlüsse sein.

KONTAKT

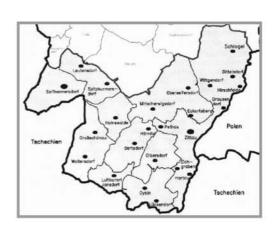
ILE-Region "Naturpark Zittauer Gebirge"

Regionalmanagement Zittauer Stadtentwicklungsgesellschaft mbH Innere Weberstraße 34 02763 Zittau

Ansprechpartnerin: Karina Hitziger Telefon: 03583 778819

Fax: 03583 778899

Mail: k.hitziger@stadtsanierung-zittau.de







Jahresveranstaltungsplan der Stadt Seifhennersdorf 2010

Datum	Thema	Ort	Organisator
07.12.2010	Weihnachtsfeier	Weißewegclub	Volkssolidarität
07.12.2010	16-19 Uhr historischer Adventsmarkt	Windmühle	Windmühle Seifhennersdorf e.V.
12.12.2010	Weihnachtsliedersingen	Kantorei	ev. Kirchgemeinde
14.12.2010	14.30 Uhr Begegnungen für tschechische und deutsche Senioren 18.00 Uhr Gedächtnistraining	Windmühle	Windmühle Seifhennersdorf e.V.
16.12.2010	19.00 Uhr Joachim Mietsch, Extrembergsteiger, liest aus seinem Buch "Bergbesessen"	Windmühle	Windmühle Seifhennersdorf e.V.

Geburtstagsjubilare der Stadt Seifhennersdorf – Dezember 2010

01.12.	Frau Ilse Klinger	87. Geburtstag
03.12.	Frau Gertrud Heidrich	90. Geburtstag
03.12.	Herrn Herbert Wünsche	80. Geburtstag
04.12.	Frau Marianne Trabert	83. Geburtstag
04.12.	Frau Margot Müller	80. Geburtstag
05.12.	Frau Ingeburg Roscher	87. Geburtstag
05.12.	Herrn Johannes Schnitter	75. Geburtstag
06.12.	Herrn Eduard Hille	90. Geburtstag
07.12.	Frau Susanne Matthes	80. Geburtstag
08.12.	Herrn Siegfried Lichtenthal	87. Geburtstag
11.12.	Frau Gerda Christensohn	89. Geburtstag
13.12.	Herrn Kurt Klaus	91. Geburtstag
13.12.	Frau Annelies Noack	80. Geburtstag
13.12.	Frau Brigitte Doms	75. Geburtstag
15.12.	Frau Hildegard Mentschel	92. Geburtstag
18.12.	Herrn Heinz Zimmermann	86. Geburtstag
19.12.	Frau Christa Hänel	83. Geburtstag
19.12.	Frau Sigrid Trenkler	81. Geburtstag
20.12.	Herrn Josef Hirsch	90. Geburtstag
20.12.	Frau Margot Schreiber	81. Geburtstag
21.12.	Frau Rosemarie Neumann	80. Geburtstag
24.12.	Frau Elisabeth Schulz	81. Geburtstag
24.12.	Herrn Günter Steudner	70. Geburtstag
26.12.	Frau Inge Ender	82. Geburtstag
26.12.	Frau Helga Findeisen	81. Geburtstag
27.12.	Frau Edeltraud Walzak	85. Geburtstag
30.12.	Frau Helga Lison	86. Geburtstag
30.12.	Herrn Günter Knerich	70. Geburtstag
31.12.	Frau Hedwig Röthig	87. Geburtstag
31.12.	Frau Hella Heller	70. Geburtstag

Familiennachrichten des Standesamtes

Wir kondolieren den Angehörigen der Verstorbenen

Sigrid Hamann Charlotte Scherf

Impressum:

Seifhennersdorfer Amtsblatt – Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1, 02782 Seifhennersdorf Erscheint am 3.12.2010

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin Karin Berndt Satz, Druck, Vertrieb: Druckerei Winkler, Seifhennersdorf

ÄRZTE – Notruf u. Bereitschaft: SMH Löbau (03585) 40 40 00

Zahnärztebereitschaft (ohne Gewähr)

9.00 - 11.00 Uhr

4./5.12.	ZA D. Hensel	Olbersdorf, Liebigweg 2 Tel. 03583 / 51 24 94
11./12. 12.	Dr. Buhl	Seifhennersdorf, Nordstr. 34 Tel. 03586 / 40 42 18
18./19.12.	ZÄ Lindner	Leutersdorf, Hauptstraße 43 03586/38 61 72
24./25.12.	Dr. Löffler	Zittau, Hochwaldstr. 2 Tel. 03583 / 51 08 06
26.12.	DS E. Hofmann	Oderwitz, Von-Canitz-Str. 3 Tel. 035842 / 2 69 90
31.12.	SR Dr. M. Soukup	Zittau, Lessingstraße 5 Tel. 03583 / 51 08 30
1./2.1.2011	DS Slansky	Wittgendorf, Hauptstraße 114 Tel. 035843 / 2 53 61

Das Polizeirevier Oberland, Zollstraße 41 in 02782 Seifhennersdorf ist folgendermaßen erreichbar:

Telefon 03586/369 09 40 Fax 03586/369 09 49

- Leiter Kommissariat 4, PHK Graßhoff 03586/369 09 44 (Durchwahl)
- Geschäftsstelle, Frau Rott 03586/369 09 42 (Durchwahl)
- Bürgerpolizist Sprechzeiten sind jeder 2. Dienstag im Monat von 15:00 -17:30 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung.

Erreichbarkeit BüPo 03586 / 40 84 20 oder 0173 9618684

 Der Revierleiter, Herr POR Weber, ist wie folgt zu erreichen: 03583/62210 oder 03583/62211 (Durchwahl)

— Notrufe: ∃

Feuerwehr und Rettungsdienst: 112 Polizei 110

weiterhin: Polizeirevier Oberland: Sitz Seifhennersdorf (NEU): Polizeirevier Löbau:

03586/369 09 40 03585/86 50

Ordnung/Sicherheit der Stadtverw.

ENSO-Störungsrufnummer Erdgas
ENSO-Störungsrufnummer Strom

0180 2 787901 0180 2 787902

451515

SOWAG-Störungsrufnummer Strom

03586 / 30290